

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)**

vom 16. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2023)

zum Thema:

**Anerkennung von Impfschäden und Schwerbehinderungen in Berlin in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023**

und **Antwort** vom 5. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 399

vom 16. November 2023

über

Anerkennung von Impfschäden und Schwerbehinderungen in Berlin in den Jahren 2019,  
2020, 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. Wie viele Anträge auf Anerkennung von Impfschäden wurden jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023 beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) gestellt, wie viele der Antragstellenden waren weiblich, wie viele männlich und wie viele waren jeweils unter 25 Jahren, wie viele zwischen 26 und 40 Jahren, wie viele zwischen 41 und 65 Jahren und wie viele über 65 Jahren alt?

Zu 1.: Es erfolgt grundsätzlich keine statistische Auswertung nach Alter oder Geschlecht, daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Im Jahr 2019 wurden fünf Anträge, im Jahr 2020 drei Anträge, im Jahr 2021 98 Anträge, im Jahr 2022 428 Anträge und bis Juni 2023 213 Anträge gestellt.

2. Wie viele der Anträge auf Anerkennung von Impfschäden der Jahre 2021 und 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 bezogen sich konkret auf eine Corona-Impfung, was war der jeweilige Impfstoff, wie viele der Antragstellenden waren weiblich, wie viele männlich und wie viele waren jeweils unter 25 Jahren, wie viele zwischen 26 und 40 Jahren, wie viele zwischen 41 und 65 Jahren und wie viele über 65 Jahren alt?

Zu 2.: Im Jahr 2021 sind 40 Anträge nach einer Impfung mit BioNtech/Pfizer, 25 nach einer Impfung mit AstraZeneca, 14 nach einer Impfung mit Moderna, fünf nach einer Impfung mit Johnson/Janssen und vier nach einer Kreuzimpfung Astra/BioN gestellt worden. Neun Anträge enthalten keine Angaben zum Impfstoff. Davon sind 36 Anträge wegen Unzuständigkeit an andere Bundesländer abgegeben worden.

Im Jahr 2022 sind 174 Anträge nach einer Impfung mit BioNtech/Pfizer, 33 nach einer Impfung mit AstraZeneca, 61 nach einer Impfung mit Moderna, 13 nach einer Impfung mit Johnson/Janssen, vier nach einer Kreuzimpfung Astra/BioN, eine nach einer Impfung mit einer Kreuzimpfung Astra/Moderna und zwei mit einem anderen C-19 Impfstoff gestellt worden. Unter anderer „C-19 Impfstoff“ werden andere als die explizit genannten Kreuzimpfungen und im Ausland verwendete Impfstoffe zusammengefasst. Die Übernahme dieser Daten erfolgt aus dem Antragsformular und wird erst im Laufe des Verfahrens weiter erfragt. 135 Anträge enthalten keine Angabe zum Impfstoff.

Davon sind 184 an andere Bundesländer wegen Unzuständigkeit abgegeben worden.

Im ersten Halbjahr 2023 sind 120 Anträge nach einer Impfung mit BioNtech/Pfizer, elf nach einer Impfung mit AstraZeneca, 25 nach einer Impfung mit Moderna, fünf nach einer Impfung mit Johnson/Janssen, zwei nach einer Kreuzimpfung Astra/BioN, zwei nach einer Impfung mit einer Kreuzimpfung Astra/Moderna und sieben mit einem anderen C-19 Impfstoff gestellt worden. 41 Anträge enthalten keine Angabe zum Impfstoff. Davon sind 99 an andere Bundesländer wegen Unzuständigkeit abgegeben worden.

Es erfolgt hier grundsätzlich keine statistische Auswertung nach Alter oder Geschlecht, daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

3. Wie lange dauerte die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Anträgen auf Anerkennung eines Impfschadens durch das LAGeSo jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023?

Zu 3.: Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 12 und 18 Monaten. Aufgrund der stark gestiegenen Antragszahlen seit 2020 hat sich diese Bearbeitungszeit verlängert. Eine Statistik hierüber wird jedoch nicht geführt. Die Dauer der Bearbeitungszeit steht auch mit der Anzahl der zur Verfügung stehenden ärztlichen Gutachterinnen und Gutachter im Zusammenhang.

4. Wie hoch war der jeweilige prozentuale Anteil der positiv beschiedenen Anträge auf Anerkennung von Impfschäden jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023?

Zu 4.: Ich bitte die Zahlen der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Von den im Jahr gestellten Anträgen	wurden anerkannt:	Entspricht % der im gleichen Jahr gestellten Anträge in Zuständigkeit
2019	Keine statistische Erhebung	
2020	Keine statistische Erhebung	
2021	16	26,23 %
2022	7	2,93 %
bis 06/2023	0	Entfällt

Die Anerkennung dauert in der Regel länger als 12 Monate, daher sind sowohl aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 noch Anträge offen.

5. Wie viele Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung wurden jeweils in 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 jeweils beim LAGeSo gestellt, wie viele der Antragstellenden waren weiblich, wie viele männlich und wie viele waren jeweils unter 25 Jahren, wie viele zwischen 26 und 40 Jahren, wie viele zwischen 41 und 65 Jahren und wie viele über 65 Jahren alt?

Zu 5.: Ich bitte die Zahlen der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2019	2020	2021	2022	1HJ 2023
Erstfeststellung	30837	26789	27094	27094	16994
Neufeststellung	36616	30714	29870	31397	17311
Gesamtzahl	67453	57503	56964	61606	34305
davon männlich	30533	26439	25935	27926	15599
davon weiblich	36913	31057	31020	33666	18685
davon ohne Angabe	7	7	9	14	21
Alter 0-25	2889	2728	2831	3444	1973
davon männlich	1703	1546	1606	2024	1144
davon weiblich	1184	1181	1223	1417	824
davon ohne Angabe	2	1	2	3	5
Alter 26-40	4755	4116	4111	4608	2607
davon männlich	2126	1838	1815	2067	1095
davon weiblich	2628	2274	2292	2532	1509
davon ohne Angabe	1	4	4	9	3
Alter 41-65	32297	27755	27492	29124	16097
davon männlich	14633	12631	12526	12958	7120
davon weiblich	17662	15123	14963	16164	8966
davon ohne Angabe	2	1	3	2	11
Alter ab 66	27512	22904	22530	24430	13628
davon männlich	12071	10424	9988	10877	6240
davon weiblich	15439	12479	12542	13553	7386
davon ohne Angabe	2	1	0	0	2

6. Gibt es Hinweise auf eine mögliche Korrelation zwischen der Beantragung einer Anerkennung eines Impfschadens und der Beantragung einer Schwerbehinderung?

Zu 6.: Aus versorgungsmedizinischer Sicht sind keine Hinweise auf eine Korrelation zwischen der Antragstellung auf einen Grad der Behinderung nach § 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und der Antragstellung auf einen Grad der Schädigung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. Sozialem Entschädigungsrecht (SER) erkennbar, zumal es sich um zwei unterschiedliche Rechtsgebiete und damit Verfahren handelt. Im SGB IX werden finale medizinische Gutachten erstellt; im IfSG bzw. SER werden kausale medizinische Gutachten erstellt.

Der nach § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz festgestellte Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ist auch als Behinderung nach dem SGB IX mit einem gleichlautenden Grad der Behinderung (GdB) anzuerkennen. Für den Fall, dass bei Anerkennung eines GdS von 50 oder mehr kein Vorgang im Bereich SGB IX bestand, wird eine Antragstellung nach dem Recht der Schwerbehinderung im Anerkennungsbescheid empfohlen. In welchem Umfang dieser Empfehlung dann gefolgt wurde, ist statistisch nicht ermittelbar.

7. Wie viele jeweilige Anträge auf eine Schwerbehinderung in den jeweiligen Jahre 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023 beruhen auf dem Vorliegen a) einer PostCovid-Erkrankung und b) dem Vorliegen eines PostVac-Syndroms? wie viele der Antragstellenden waren weiblich, wie viele männlich und wie viele waren jeweils unter 25 Jahren, wie viele zwischen 26 und 40 Jahren, wie viele zwischen 41 und 65 Jahren und wie viele über 65 Jahren alt?

Zu 7.: Eine entsprechende statistische Auswertung ist nicht möglich.

8. Wie lange dauerte die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Anträgen auf Anerkennung einer Schwerbehinderung durch das LAGeSo jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023?

Zu 8.: Ich bitte die Antwort der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Ø Bearbeitungszeit Erstfeststellungen	Ø Bearbeitungszeit Neufeststellungen
2019	112 Tage	134 Tage
2020	139 Tage	165 Tage
2021	135 Tage	164 Tage
2022	131 Tage	160 Tage
Bis 06/2023	132 Tage	169 Tage

Berlin, den 5. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung